

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 8/19

WISEG, Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG,

Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten

StRH III - 8/19 Seite 2 von 16

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG zu ihren Firmenbucheintragungen und die beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.

StRH III - 8/19 Seite 3 von 16

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG in Bezug auf die Aktualität der Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b. H. & Co KG	7
2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017	8
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Firmenbuchgesetz	9
3.2 Die Kommanditgesellschaft im Firmenbuch und Unternehmensgesetzbuch	10
3.3 Allgemeine Eintragungen	11
3.4 Besondere Eintragungen	12
3.5 Zwangsstrafen	13
4. Einsicht in die WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG	13
4.1 Änderungen im Firmenbuch	13
4.2 Hauptbuch	14
4.3 Urkundensammlung	14
5. Auszüge aus der Urkundensammlung	15
5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag	15

StRH III - 8/19 Seite 4 von 16

5.2 Jahresabschlüsse	16
6. Abschließende Feststellung	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.......8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw	beziehungsweise
EUR	Euro
FBG	Firmenbuchgesetz
g.m.b.H. & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Com-
	pagnie Kommanditgesellschaft
GBG 1955	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KG	Kommanditgesellschaft
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lt	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Ob	Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für
	Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen
rd	rund
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
S	siehe
StRH	Stadtrechnungshof

StRH III - 8/19 Seite 5 von 16

SZ	Sammlung Zivilrecht		
u.a	unter anderem		
UGB	Unternehmensgesetzbuch		
VZÄ	Vollzeitäquivalent		
Z	Ziffer		
z.B	zum Beispiel		

GLOSSAR

Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

StRH III - 8/19 Seite 6 von 16

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der dritten Juliwoche statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

StRH III - 8/19 Seite 7 von 16

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 32/18.

2. Allgemeines

2.1 WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b. H. & Co KG

2.1.1 WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG wurde im Jahr 2010 von der Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen errichtet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung.

Persönliche haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. Sie ist Arbeitsgesellschafterin und zur Erbringung einer Vermögenseinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ist Kommanditistin mit einer Haftungseinlage von 1 Mio. EUR. Die Kommanditistin übernahm eine Pflichteinlage von bis zu 5,78 Mio. EUR. Weiters übernahm die Kommanditistin eine Pflichteinlage in Form einer Sacheinlage, deren Wert einvernehmlich mit 5.809.212,-- EUR festgesetzt wurde. In Anrechnung auf die von ihr übernommene Pflichteinlage übergab und

StRH III - 8/19 Seite 8 von 16

brachte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaften in der sogenannten Werkbundsiedlung im 13. Wiener Gemeindebezirk als Sacheinlage in die Gesellschaft ein.

2.1.2 Darüber hinausgehend wurden im Jahr 2014 von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen weitere, teilweise unter Denkmalschutz stehende Häuser in die WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H & Co KG als Sacheinlagen eingebracht. Mittels zwei Einbringungsverträgen im Dezember 2013 und drei Nachträgen zu den Einbringungsverträgen im Mai 2014 wurden u.a. die Regelungen über die Errichtung und grundbücherliche Durchführung der mit diesen Verträgen verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben zu Lasten der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG vertraglich vereinbart.

2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A. Anlagevermögen	154.960.535,13	165.361.621,76	167.121.844,43
B. Umlaufvermögen	19.855.004,79	29.528.834,41	27.594.088,87
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.870.541,04	18.875.107,38	17.928.285,06
II. Kassenbestand per 31.12., Guthaben bei Kreditinstitu-			
ten	3.984.463,75	10.653.727,03	9.665.803,81
C. Rechnungsabgrenzungsposten	106.281,90	82.686,98	5.384,36
Bilanzsumme Aktiva	174.921.821,82	194.973.143,15	194.721.317,66
A. Eigenkapital	130.439.018,98	131.961.930,31	133.649.408,82
I. Komplementärkapital	0,00	0,00	0,00
II. Kommanditkapital	11.589.212,00	11.589.212,00	11.589.212,00
III. Kapitalrücklagen	115.814.870,08	115.806.924,45	115.806.924,45
IV. Gewinnrücklagen	2.008.293,48	2.667.870,02	4.145.484,33
V. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	1.026.643,42	1.897.923,84	2.107.788,04
B. Investitionszuschüsse	14.817.541,57	19.391.881,76	19.785.958,29
C. Rückstellungen	185.767,53	326.390,99	356.509,33
D. Verbindlichkeiten	29.378.457,97	43.182.154,80	40.839.987,25
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.634.220,42	28.579.949,97	27.654.543,16
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.740.280,22	2.675.432,93	1.657.323,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit			
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	374.479,56	207.240,07	214.559,97

StRH III - 8/19 Seite 9 von 16

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.629.477,77	11.719.531,83	11.313.560,78
E. Rechnungsabgrenzungsposten	101.035,77	110.785,29	89.453,97
Bilanzsumme Passiva	174.921.821,82	194.973.143,15	194.721.317,66

Quelle: WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG - Jahresabschlüsse

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, konnte der den Gesellschafterinnen zuzurechnende Gewinn im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 1,03 Mio. EUR bis auf rd. 2,11 Mio. EUR im Jahr 2017 gesteigert werden. Der Mitarbeitendenstand betrug in den Jahren 2015 und 2016 lt. Jahresabschlüssen der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG 26 bzw. 25 Mitarbeitende und im Jahr 2017 22 Mitarbeitende. Das VZÄ betrug im Jahr 2015 26, im Jahr 2016 25 und im Jahr 2017 22.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit dem § 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuches sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.

3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, dass sie von derjenigen bzw.

StRH III - 8/19 Seite 10 von 16

demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektronischer Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die eine Grundlage einer Eintragung bilden oder für die eine Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.4 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

3.2 Die Kommanditgesellschaft im Firmenbuch und Unternehmensgesetzbuch

Die Anmeldung einer KG zum Firmenbuch ist in § 162 Z 1 bis 3 UGB festgelegt. Hier ist u.a. festgelegt, welche allgemeinen Eintragungen (s. Punkt 3.3) und besondere Eintragungen (s. Punkt 3.4) gemäß dem FBG zum Tragen kommen.

In § 19 UGB wird geregelt, welchen zwingenden Rechtsformzusatz das eingetragene Unternehmen zu führen hat. Bei einer KG muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22 und 24 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "KG", enthalten.

StRH III - 8/19 Seite 11 von 16

Darüber hinaus ist in § 19 UGB geregelt, dass wenn in einer KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein muss, auch wenn sie nach den §§ 21, 22 und 24 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird.

Im zweiten Abschnitt des UGB wird in § 161 normiert, dass eine KG eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft ist, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigerinnen bzw. Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern, den Kommanditistinnen bzw. Kommanditisten, auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist. Beim anderen Teil, den Komplementärinnen bzw. Komplementären, ist die Haftsumme unbeschränkt.

Würde die einzige Komplementärin bzw. der einzige Komplementär aufgrund einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder durch die Ausübung eines ihr bzw. ihm im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Kündigungsrechts aus der Gesellschaft ausscheiden, so tritt gemäß § 178 UGB diese Rechtsfolge nur ein, wenn die verbleibenden Kommanditistinnen bzw. Kommanditisten vereinbaren, dass sie die Gesellschaft fortsetzen und wenigstens eine bzw. einer von ihnen die Stellung einer Komplementärin bzw. eines Komplementärs übernimmt, oder wenn die bzw. der einzige verbleibende Kommanditistin bzw. Kommanditist erklärt, das Gesellschaftsvermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge It. § 142 UGB zu übernehmen. Ansonsten ist die Gesellschaft stattdessen aufgelöst und wird unter Beteiligung der Komplementärin bzw. des Komplementärs abgewickelt.

3.3 Allgemeine Eintragungen

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für KGs gelten und z.B. von der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG zu erbringen waren:

- Firma,
- Rechtsform,

StRH III - 8/19 Seite 12 von 16

- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
- Namen und Geburtsdaten der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art der Vertretungsbefugnis und
- sonstige Eintragungen, die gesetzlich vorgesehen sind, wie z.B. bei der Eintragung natürlicher Personen ist auch deren Anschrift ersichtlich zu machen, bzw. wenn eine Rechtsträgerin bzw. ein Rechtsträger dies beantragt, ist auch die Adresse ihrer bzw. seiner Internetseite einzutragen.

Gegebenenfalls muss die Anmeldung weiters auch die genannten Tatsachen des § 3 Z 6, 9, 11 und 15 FBG (wie z.B. Zweigniederlassungen mit ihrem Ort, wenn dieser von der Firma der Hauptniederlassung abweicht oder bei Prokuristinnen bzw. Prokuristen deren Namen und Geburtsdatum sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis) enthalten.

3.4 Besondere Eintragungen

In § 4 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 4 FBG für KGs gelten und im Speziellen von der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG zu erbringen waren:

- Name der Kommanditistin, die Höhe ihrer Haftsummen, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer sowie ein Nachfolgevermerk.

Gegebenenfalls muss die Anmeldung weiters auch die genannten Tatsachen des § 4 Z 2, 3, 5 und 7 FBG, wie z.B. die Bestellung eines Sachwalters oder Name und Geburtsdatum der nicht vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter bzw. ihre Firmenbuchnummer, enthalten.

StRH III - 8/19 Seite 13 von 16

3.5 Zwangsstrafen

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H & Co KG Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H & Co KG keine Zwangsstrafen gegen diese verhängt wurden.

4. Einsicht in die WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG

4.1 Änderungen im Firmenbuch

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten seit der Gesellschaftsgründung nachweislich elf Anträge zur Firmenbuchänderung zur Kenntnis gebracht werden. Davon erfolgten vier Einträge im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017.

Der bei Firmenbucheinträgen einzuhaltenden Vorgangsweise lag in der geprüften Gesellschaft ein eigener interner Prozessablauf zugrunde.

Die Änderungen im Prüfungszeitraum betrafen die Meldungen der jeweiligen Jahresabschlüsse und wurden im Firmenbuch zeitnahe eingetragen und waren ebenso in den im Zuge der Prüfung übermittelten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

StRH III - 8/19 Seite 14 von 16

4.2 Hauptbuch

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG aus:

- Die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,
- die Rechtsform,
- den Sitz,
- die Geschäftsanschrift,
- den Geschäftszweig,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,
- die Vertretungsbefugnis,
- den Gesellschaftsvertrag vom 18. November 2010,
- Namen, Geburtsdaten, Adressen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer,
- die Gesellschafterinnen mit Anteil an der Stammeinlage und
- die Namen, Geburtsdaten und Adressen natürlicher Personen.

4.3 Urkundensammlung

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag, Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten Musterzeichnungen der Geschäftsführung und die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter über die Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

StRH III - 8/19 Seite 15 von 16

Im Fall der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18. November 2010,
- drei Musterzeichnungen der Geschäftsführenden,
- Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2019 und
- zwei Anträge der Jahre 2010 bis 2019.

Die angeführten Dokumente fanden sich sowohl im Firmenbuch als auch in einer internen Auflistung der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG wieder.

5. Auszüge aus der Urkundensammlung

5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag

Am 18. November 2010 wurde der Gesellschaftsvertrag der WISEG Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG notariell beglaubigt und mit 29. Dezember 2010 im Firmenbuch eingetragen.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste volle Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fielen mit den Kalenderjahren zusammen.

Der Gesellschaftsvertrag legte fest, dass die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat. Sie wird, wenn nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diese bzw. diesen selbstständig vertreten.

Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Weiters war das Prüfungsrecht des vormaligen Kontrollamtes der Stadt Wien im Gesellschaftsvertrag verankert.

StRH III - 8/19 Seite 16 von 16

5.2 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraumes der Jahre 2015 bis 2017 wurden fristgerecht beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht.

6. Abschließende Feststellung

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im April 2020